

Rechtsanwalt Benedikt Kröger Albersloh - Arzthaftung

Arzthaftung: Was passiert, wenn ein Arzt einen Behandlungsfehler macht?

Begeht der Arzt einen Behandlungsfehler hat er neben finanziellen Schadensersatzansprüchen des Patienten (zivilrechtliche Arzthaftung) auch strafrechtliche Folgen nach dem Strafgesetzbuch zu befürchten (Arztstrafrecht). Ankläger ist in diesem Fall nicht der Patient, sondern die Staatsanwaltschaft. Drohen können weitere Sanktionen der Ärztekammer nach der Berufsordnung, nicht zuletzt der Entzug oder das Ruhen der Approbation.

I. Strafrechtliche Arzthaftung

Bei einem Behandlungsfehler liegt der strafrechtliche Schwerpunkt des Heileingriffs im Fahrlässigkeitsbereich. Die Anklage lautet meist auf fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Hat der Arzt nicht alle notwendigen Behandlungsmaßnahmen ergriffen, ist auch eine unterlassene Hilfeleistung in Betracht zu ziehen (§ 323c StGB).

Der Heileingriff wird als tatbestandsmäßige Körperverletzung eingeordnet, die schon als solche – auch bei einem medizinisch erfolgreichen Eingriff – einer besonderen Rechtfertigung etwa durch Einwilligung des Patienten bedarf.

Für die strafrechtliche Verurteilung muss hinzukommen, dass zwischen der Behandlung durch den Arzt und dem Eintritt des Erfolgs ein Ursachenzusammenhang gegeben ist. Es muss zur Überzeugung des Gerichts feststehen, dass ohne den ärztlichen Behandlungsfehler der verschlimmerte Zustand des Patienten nicht eingetreten wäre. Bleiben hieran vernünftige Zweifel, greift der Grundsatz in dubio pro reo. Der Arzt ist freizusprechen.

Da allerdings der Krankheitsverlauf von vielen individuellen Umständen des Patienten abhängt, ist der Beweis, dass allein der ärztliche Behandlungsfehler den Körperschaden des Patienten verursacht hat, schwer. Strafrechtliche Folgen eines Behandlungsfehlers sind daher eher selten.

Der Fahrlässigkeitsvorwurf setzt zudem voraus, dass der Arzt die objektive Sorgfaltspflicht verletzt hat. Es hat sich der sog. Facharztstandard als Maßstab durchgesetzt. Jeder Patient hat hiernach Anspruch auf eine ärztliche Behandlung, die dem Standard eines erfahrenen Facharztes im jeweiligen Behandlungsfeld entspricht.

II. Zivilrechtliche Arzthaftung

Haftungsgrundlagen

Die zivilrechtliche Arzthaftung fußt auf einer vertraglichen Haftungsgrundlage (§§ 280 Abs. 1, Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 BGB) und einer deliktischen Haftungsgrundlage (insbesondere §§ 823 Abs. 1, 2 BGB).

Behandlungsvertrag

Die zentrale Haftungsnorm im vertraglichen Bereich ist § 280 Abs. 1 BGB. Sie setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus. Das ist im Arzthaftungsrecht regelmäßig der Behandlungsvertrag, der zwischen dem Behandler und dem Patienten geschlossen wird (§ 630a BGB). Er ist eine Form des Dienstvertrages (vgl. § 630b BGB). Geschuldet wird mithin nicht ein Behandlungserfolg, sondern eine medizinische Behandlung nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. Nur ausnahmsweise ist der Arztvertrag ein Werkvertrag. Das ist meist dann der Fall, wenn rein technische Leistungen erbracht werden. Geschuldet ist dann ein Behandlungserfolg.

Pflichten des Behandlers („Facharztstandard“)

Die Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB erfordert weiter eine Pflichtverletzung des Behandlers.

Die Pflichten sind in den §§ 630 c BGB ff genannt:

- Informationspflicht (früher: therapeutische Aufklärung oder Sicherungsaufklärung) § 630c BGB
- Aufklärungspflicht (§ 630e BGB),
- Pflicht zur fehlerfreien Behandlung. Der Arzt schuldet eine Behandlung nach dem Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der durchgeführten Behandlung. Der Arzt muss die Maßnahmen ergreifen, die von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt seines Fachbereiches zum Behandlungszeitpunkt vorausgesetzt und erwartet werden können.
- Dokumentationspflicht (§ 630f BGB).

Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Zustand des Patienten

Der Arzt haftet nur dann für eine Pflichtverletzung, wenn diese für den verschlimmerten Zustand des Patienten ursächlich war. Das ist dann der Fall, wenn der Behandlungsfehler nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Verschlimmerungserfolg entfällt.

Die Bedeutung der Einwilligung des Patienten

Die Pflichtverletzung muss weiter rechtswidrig gewesen sein. Wie bereits erwähnt, stellt z.B. ein Heileingriff eine tatbestandsmäßige Körperverletzung dar. Diese ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn der Patient vor Durchführung der medizinischen Maßnahme diesbezüglich seine Einwilligung erklärt hat (§ 630d BGB). Vor diesem Hintergrund verpflichtet § 630e BGB den Behandler zu einer für den Patienten verständlichen Erklärung aller Umstände, die für die Behandlung wesentlich sind. Hierzu zählen nicht nur Diagnose und Therapie, sondern auch die gesundheitliche Entwicklung und alternative Maßnahmen, die ergriffen werden können. Diese umfassende Information soll nicht zuletzt die Bereitschaft des Patienten erhöhen, den ärztlichen Anweisungen zu folgen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen wie Behandlungsvertrag, Behandlungsfehler, Ursächlichkeit des Behandlungsfehlers, Rechtswidrigkeit der Behandlung trägt grundsätzlich der Patient. Jedoch gibt es Ausnahmen hiervon in § 630 h BGB durch Beweiserleichterungen. So wird z.B. ein Behandlungsfehler vermutet, wenn die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten aus einer Gefahr herrührt, die dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Behandelnden zuzuordnen ist, soweit der Behandelnde die Gefahren aus diesem Bereich objektiv voll beherrschen kann.

Schließlich muss die Pflichtverletzung auch vom Behandler zu vertreten sein. Das Vertretenmüssen wird gesetzlich vermutet (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB). Der Arzt ist deshalb für sein Nichtvertretenmüssen beweispflichtig.

Rechtsfolge der Haftung ist ein Anspruch des Patienten gegen den Arzt auf Ersatz des ihm aus der jeweiligen Pflichtverletzung resultierenden Schadens (Vermögensschaden, Schmerzensgeld).